TOP 6 8. Änderung zur

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

a) Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten. Um starke Schwankungen der Gebühren in den einzelnen Jahren durch die Auswirkung der Winterdienstkosten zu vermeiden, wurde, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenkalkulation 2017 der Mittelwert der Winterdienstkosten der letzten fünf Jahre eingestellt, das heißt der Jahre 2013 bis 2017. Auf Basis dieser Berechnungsmethode wird für 2017 eine Gebührenkonstanz erreicht.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten in Höhe von 223.157 € fließt aktuell mit 72 % in die Gebührenkalkulation ein und wird zusätzlich um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert. Der öffentliche Anteil ist vom Rat der Stadt Rheine auf 10 % festgesetzt worden. Der in die Gebührenkalkulation einfließende Mittelwert der Winterdienstkosten beträgt somit 144.606 €.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Mittelwert (in €)
Winterdienstaufwand:	
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	413.807
2016	342.151
2017	223.157
Ist-Entwicklung Winterdienst:	**Kosten (in €)**
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014	79.380
2015	175.388
2016 (Plan)	269.000
2017 (Plan)	207.121

Der aus der Mittelwertberechnung über Gebühren zu finanzierende Winterdienstaufwand ist in der nachfolgenden Tabelle über die Entwicklung der durch Gebühren zu finanzierenden Kosten in der Straßenreinigung des Jahres 2017 unter Ziffer 6 enthalten.

	Kostenentwicklung Straßenreinigung	2015 (Ist) (in €)	2016 (Plan) (in €)	2017 (Plan) (in €)
1	Sonstige Erträge	-7.520	-2.400	-3.000
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	324.706	301.793	304.605
3	Personalaufwand	330.539	151.127	158.400
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	165.113	115.008	127.364
5	Kapitalkosten / sonstige Steuern	31.050	19.149	14.077
6	Winterdienstkosten	113.651	162.575	144.606
	Summe	**957.539**	**747.252**	**746.052**
7	Abwicklung Vorjahre	-24.407	-95.290	-103.689
	durch Gebühren zu decken	**933.132**	**651.962**	**642.363**

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (230 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein.

Die Höhe des **Personalaufwands** wird neben tariflich bedingten Änderungen auch durch die effektiven Zeitanteile der Mitarbeiter für die einzelnen Arbeitsbereiche beeinflusst.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird unter anderen von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine geprägt. Für Mietleasing wurden im Jahr 2015 noch 6 T € gezahlt. In der Planung 2016 wie auch 2017 wurde dieser Wert schon auf unter 1 T€ reduziert.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Das Jahresergebnis für 2015 weist einen Überschuss in Höhe von 210.508 € aus.

In das Kalkulationsjahr 2017 sind Überschüsse in Höhe von 52.189 € aus dem Jahr 2014 und 51.500 € aus dem Jahr 2015 eingeflossen.

Für Folgejahre kann noch ein Rest-Überschuss aus 2015 in Höhe von 159 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2017 eine gleichbleibende Gebühr.

Hierbei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt. Die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wurden auf der Grundlage eines Zinssatzes von 5,4% berechnet.

Auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2017 eine gleichbleibende Straßenreinigungsgebühr vorgeschlagen.

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2013 - 2017 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: Gebührenentwicklung je m Frontlänge	**2013 (in €)**	**2014 (in €)**	**2015 (in €)**	**2016 (in €)**	**2017 (in €)**
14-tägliche Reinigung	1,46	1,42	1,42	1,13	1,13
wöchentliche Reinigung	1,87	1,83	1,83	1,50	1,50
2 x wöchentliche Reinigung	3,53	3,45	3,45	2,85	2,85
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,71	4,49	4,49	4,20	4,20

b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	**GW-Anl./FeW-TBR**	**GW-Anl./FW-TBR**	**GFW-TBR**

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne" gekennzeichnet.

Straße	**Abschnitt**	**Reinigungshäufigkeit**	**Reinigungsverpflichtung**
Änderungen:			
bisher:			
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Meisenstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
ab 2017:			
Jägerstraße	von Schützen- bis Surenburgstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
bisher:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugeristraße bis Sandkampstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16		GFW-Anlieger
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg		GFW-Anlieger

bisher:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Steinburgweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
ab 2017:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GWF-Anlieger
bisher:			
Düsterbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende		ohne
bisher:			
Bühnertstraße	von Hauenhorster Straße bis Im Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bühnertstraße	von Im Sundern bis Eckener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schoppenkamp			ohne
ab 2017:			
Schoppenkamp	ohne Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		GFW-Anlieger
bisher:			
Josef-Schepers-Straße			ohne
ab 2017:			
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Albert-Stienemann-Straße			ohne
ab 2017:			
Albert-Stienemann-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Holländerstraße			ohne
ab 2017:			
Holländerstraße	Haus-Nr. 1 - 7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7 - 15		ohne

bisher:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
ab 2017:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
bisher:			
Horstmannstraße			ohne
ab 2017:			
Horstmannstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Münterstraße			ohne
ab 2017:			
Münterstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Am Stadtpark			ohne
ab 2017:			
Am Stadtpark			GFW-Anlieger
bisher:			
Alte Spinnerei			ohne
ab 2017:			
Alte Spinnerei			GFW-Anlieger
bisher:			
Franz-August-Kümpers-Straße			ohne
ab 2017:			
Franz-August-Kümpers-Straße			GFW-Anlieger

Erläuterungen zu den Änderungen:

Jägerstraße, Bonifatiusstraße, Salzweg, Steinburgweg, Gröningstraße, Düsterbergstraße und Bühnertstraße sind rein redaktionelle Änderungen (nach Kontrolle des Straßenverzeichnisses).

Schoppenkamp, Josef-Schepers-Straße, Albert-Stienemann-Straße, Holländerstraße, Nielandstraße, Horstmannstraße, Münterstraße, Am Stadtpark, Alte Spinnerei und Franz-August-Kümpers-Straße wurden in 2016 ausgebaut bzw. teilweise weiter ausgebaut.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- “ genannten Gebührensätze inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

23.11.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung
Anlage 2: Änderungssatzung

Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung

Die im Jahre 2017 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 642.363 €.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	
Straßen	549.727 €
Fußgängerzone	92.636 €
	642.363€

Ermittlung <u>Umlagebetrag</u>:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten" für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung <u>Straßenreinigungsgebühren</u>:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	**Anteilsschlüssel je Kehrmeter**
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.

Gebührenkalkulation:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2017** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	286.327	1,0	286.327
wöchentliche Reinigung	146.542	1,2	175.850
zweimalige Reinigung pro Woche	5.188	2,2	11.414
		Kehrlängenanteile	**473.591**

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	642.363
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 207.000
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 92.636
Durch Anteile zu decken:	342.727

Die Kosten je Anteil betragen somit:

342.727	**€**
473.591	**Anteile**
0,72	**€/Anteil**

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,41 €
bei wöchentlicher Reinigung	0,63 €
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,26 €

Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	0,72	€
	Fremdreinigung			0,41	€
				1,13	**€/m**
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	0,87	€
	Fremdreinigung			0,63	€
				1,50	**€/m**
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	1,59	€
	Fremdreinigung			1,26	€
				2,85	**€/m**
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			92.636	€
	gebührenpflichtige Länge			3.676	m
	Gebühr je m			25,20	€
	Gebühr je Reinigung			**4,20**	**€/m**

Es wird vorgeschlagen die Straßenreinigungsgebühren nicht zu verändern.

Anlage 2:
Änderungssatzung

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 17. Dezember 2008

einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 8. Änderungssatzung vom ……

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am …….. die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – beschlossen.

…

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

1. bei vierzehntägiger Reinigung	1,13 €,
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,50 €,
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	2,85 €,
4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung	4,20 €.

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend

(6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

...

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Die 8. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen in der Anlage
Zur Satzung Über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	**GW-Anl./FeW-TBR**	**GW-Anl./FW-TBR**	**GFW-TBR**

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne" gekennzeichnet.

Straße	**Abschnitt**	**Reinigungshäufigkeit**	**Reinigungsverpflichtung**
Änderungen:			
bisher:			
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Meisenstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
ab 2017:			
Jägerstraße	von Schützen- bis Surenburgstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
bisher:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugeristraße bis Sandkampstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16		GFW-Anlieger
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg		GFW-Anlieger

bisher:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Steinburgweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
ab 2017:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GWF-Anlieger
bisher:			
Düsterbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende		ohne
bisher:			
Bühnertstraße	von Hauenhorster Straße bis Im Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bühnertstraße	von Im Sundern bis Eckener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schoppenkamp			ohne
ab 2017:			
Schoppenkamp	ohne Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		GFW-Anlieger
bisher:			
Josef-Schepers-Straße			ohne
ab 2017:			
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Albert-Stienemann-Straße			ohne
ab 2017:			
Albert-Stienemann-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Holländerstraße			ohne
ab 2017:			
Holländerstraße	Haus-Nr. 1 - 7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7 - 15		ohne

bisher:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
ab 2017:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
bisher:			
Horstmannstraße			ohne
ab 2017:			
Horstmannstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Münsterstraße			ohne
ab 2017:			
Münsterstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Am Stadtpark			ohne
ab 2017:			
Am Stadtpark			GFW-Anlieger
bisher:			
Alte Spinnerei			ohne
ab 2017:			
Alte Spinnerei			GFW-Anlieger
bisher:			
Franz-August-Kümpers-Straße			ohne
ab 2017:			
Franz-August-Kümpers-Straße			GFW-Anlieger